

Einladung zur Generalversammlung des Musikverein Ersingen e.V.

Am 20. April 2018 findet die diesjährige Generalversammlung des Musikverein Ersingen e.V. statt. Hierzu möchten wir alle aktiven und passiven Mitglieder recht herzlich einladen.

Wann: Freitag, 20. April 2018, 20.00 Uhr

Wo: Katholisches Gemeindezentrum Bernhardusheim, Bahnhofstr. 9, 75236 Kämpfelbach

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Geschäftsbericht
3. Totenehrung
4. Bericht des Jugendleiters
5. Bericht des Kassiers
6. Entlastung des Kassiers und der Gesamtverwaltung
7. Neuwahlen
8. Satzungsänderung

§ 3 Ziffer 3 (bisher):

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Schluss eines Kalendervierteljahres und in schriftlicher Form zulässig. Wer gegen die Interessen oder das Ansehen des Vereins verstößt, kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Gegen diese Entscheidung kann die Generalversammlung angerufen werden, die endgültig entscheidet. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an das Vermögen des Vereins. Für dem Verein ggf. zugefügten Schaden besteht Haftpflicht. Vereinseigentum ist mit Beendigung der Mitgliedschaft zurückzugeben.

§ 3 Ziffer 3 (geändert):

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Schluss eines Kalendervierteljahres und in schriftlicher Form zulässig. Wer gegen die Interessen oder das Ansehen des Vereins verstößt, kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Gegen diese Entscheidung kann die Generalversammlung angerufen werden, die endgültig entscheidet.

§ 3 Ziffer 4 (neu):

Bezahlt ein Mitglied drei Jahre in Folge seinen Mitgliedsbeitrag nicht, so erlischt automatisch seine Mitgliedschaft im Verein. Gegen diesen Ausschluss kann die Generalversammlung angerufen werden, die endgültig entscheidet.

§ 3 Ziffer 5 (neu):

Mit Beendigung der Mitgliedschaft aufgrund §3.3 oder §3.4 erlischt jeder Anspruch an das Vermögen des Vereins. Für dem Verein ggf. zugefügten Schaden besteht Haftpflicht. Vereinseigentum ist mit Beendigung der Mitgliedschaft zurückzugeben.

§ 4 Ziffer 3 (bisher):

Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Generalversammlung festgesetzten Mitgliedsbeiträge zu entrichten (siehe §2 der Beitragsordnung im Anhang).

§ 4 Ziffer 3 (geändert):

Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Generalversammlung festgesetzten Mitgliedsbeiträge zu entrichten (siehe §2 der Beitragsordnung des Vereins).

§ 4 Ziffer 4 (bisher):

Aktive Mitglieder des großen Blasorchesters und des Vorstands sind beitragsfrei. Bei aktiven Jugendlichen oder Erwachsenen, welche noch in der musikalischen Ausbildung stehen, ist ein Unkostenbeitrag (siehe Gebührenordnung), der vom Vorstand (= Gesamtverwaltung) festgelegt wird an den Verein zu zahlen. Mit diesem Beitrag werden die Kosten für die Ausbildung teilweise abgedeckt.

§ 4 Ziffer 4 (geändert):

Aktive Mitglieder des großen Blasorchesters und des Vorstands sind beitragsfrei. Bei aktiven Jugendlichen oder Erwachsenen, welche noch in der musikalischen Ausbildung stehen, ist ein Unkostenbeitrag (siehe Gebührenordnung), der vom Vorstand festgelegt wird, an den Verein zu zahlen. Mit diesem Beitrag werden die Kosten für die Ausbildung teilweise abgedeckt.

§ 5 (bisher):

Die Gebühren- und Beitragsordnung befindet sich im Anhang dieser Satzung und regelt u.a. die Mitgliedsbeiträge und Gebühren für Unterricht oder Instrumentenmiete.

§ 5 (geändert):

Die Gebühren- und Beitragsordnung regeln u.a. die Mitgliedsbeiträge und Gebühren für Unterricht oder Instrumentenmiete. Diese können auf Verlangen beim Vorstand eingesehen werden.

§ 6 (bisher):

Die Ehrenmitgliedschaft sowie weitere Regelungen hinsichtlich Ehrungen, Geburtstagen, Hochzeiten oder Bestattungen sind in der Ehrungsordnung im Anhang geregelt.

§ 6 (geändert):

Die Ehrenmitgliedschaft sowie weitere Regelungen hinsichtlich Ehrungen, Geburtstagen, Hochzeiten oder Bestattungen sind in der Ehrungsordnung des Vereins geregelt. Diese kann auf Verlangen beim Vorstand eingesehen werden.

§ 9 Ziffer 1 (bisher):

Der Vorstand (die Gesamtverwaltung) setzt sich zusammen aus:

- a. 1 bis 3 Vorsitzenden
- b. 1 bis 2 gleichberechtigten Kassieren,
- c. 1 bis 2 gleichberechtigten Schriftführern,
- d. 1 bis 3 gleichberechtigten Wirtschaftsleitern,
- e. 1 bis 3 gleichberechtigten Jugendleitern
- f. dem Musikervorstand und bis zu 2 Vertretern des Musikerausschusses bzw. der Musikkapelle
- g. mehreren Beisitzern

§ 9 Ziffer 1 (geändert):

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a. 1 bis 3 Vorsitzenden
- b. 1 bis 3 gleichberechtigten Kassieren,
- c. 1 bis 3 gleichberechtigten Schriftführern,
- d. 1 bis 3 gleichberechtigten Wirtschaftsleitern,
- e. 1 bis 3 gleichberechtigten Jugendleitern
- f. dem Musikervorstand und bis zu 2 Vertretern des Musikerausschusses bzw. der Musikkapelle
- g. mehreren Beisitzern

§ 9 Ziffer 2 (bisher):

Der Musikerausschuss entscheidet über alle musikalischen Belange und setzt sich aus einem Musikervorstand, einem oder mehreren Notenwarten, einem Schriftführer, mehreren Beisitzern sowie dem Dirigenten und den Vizedirigenten zusammen. Die Mitglieder des Ausschusses werden (mit Ausnahme der Dirigenten) von einer jährlich stattfindenden Musikerversammlung gewählt. Der Musikervorstand und bis zu 2 weitere Vertreter der Musikkapelle vertreten die Interessen des Großen Blasorchesters im Vorstand (der Gesamtverwaltung).

§ 9 Ziffer 2 (geändert):

Der Musikerausschuss entscheidet über alle musikalischen Belange und setzt sich aus einem Musikervorstand, einem oder mehreren Notenwarten, einem Schriftführer, mehreren Beisitzern sowie dem Dirigenten und den Vizedirigenten zusammen. Die Mitglieder des Ausschusses werden (mit Ausnahme der Dirigenten) von einer jährlich stattfindenden Musikerversammlung gewählt. Der Musikervorstand und bis zu 2 weitere Vertreter der Musikkapelle vertreten die Interessen des Großen Blasorchesters im Vorstand.

§ 9 Ziffer 3 (bisher):

Der Vorstand (= Gesamtverwaltung) wird von der Generalversammlung grundsätzlich auf zwei Jahre gewählt (Ausnahmen siehe § 9 Absatz 4). Die Wahl wird durch Abgabe von Stimmzetteln durchgeführt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Wenn kein Mitglied widerspricht, kann durch Zuruf gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.

§ 9 Ziffer 3 (geändert):

Der Vorstand wird von der Generalversammlung grundsätzlich auf zwei Jahre gewählt (Ausnahmen siehe § 9 Absatz 4). Die Wahl wird durch Abgabe von Stimmzetteln durchgeführt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Wenn kein Mitglied widerspricht, kann durch Zuruf gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.

§ 9 Ziffer 5 (bisher):

Der Vorstand wird von einem der Vorsitzenden bei Bedarf einberufen. Er muss einberufen werden, wenn dies von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern beantragt wird. Der Vorstand (die Gesamtverwaltung) ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

§ 9 Ziffer 5 (geändert):

Der Vorstand wird von einem der Vorsitzenden bei Bedarf einberufen. Er muss einberufen werden, wenn dies von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern beantragt wird. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

§ 11 Ziffer 2 (bisher):

Mitglieder des Vorstands können für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand (pauschale) Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins. Die Mitglieder des Vorstands (= Gesamtverwaltung) beschließen über die (pauschale) Vergütung.

§ 11 Ziffer 2 (geändert):

Mitglieder des Vorstands können für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand (pauschale) Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins. Die Mitglieder des Vorstands beschließen über die (pauschale) Vergütung.

§ 13 Zusatz (bisher):

Wichtig:

Bei Satzungsänderungen ist jeweils Datum, Änderungsstand, § und Absatz festzuhalten. Ebenso ist die alte sowie die neue Satzung mit Änderungsdatum beim Protokoll- und Schriftführer aufzubewahren. Achtung: ungültige Satzungen sind einzusammeln bzw. ist bei der Einladung zur folgenden Mitgliederversammlung schriftlich auf ihre Ungültigkeit hinzuweisen. Nach Eintragung in das Vereinsregister müssen die neuen (geänderten) Satzungen unentgeltlich den Mitgliedern ausgehändigt werden.

§ 13 Zusatz (geändert):

Wichtig:

Bei Satzungsänderungen ist jeweils Datum, Änderungsstand, § und Absatz festzuhalten. Ebenso ist die alte sowie die neue Satzung mit Änderungsdatum beim Protokoll- und Schriftführer aufzubewahren. Achtung: Bei der Einladung zur folgenden Mitgliederversammlung ist schriftlich auf die Ungültigkeit der alten Satzung hinzuweisen. Nach Eintragung in das Vereinsregister wird die aktuelle Satzung auf der Homepage des

Vereins zum Download angeboten. Auf Verlangen kann sie beim Vorstand des Vereins eingesehen werden.

§ 14 Ziffer 2 (bisher):

[...]

Als Mitglied des Blasmusik-Kreisverbandes Pforzheim-Enzkreis ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei Name, Geburtsdatum, Instrument, Adresse und Kontaktdaten (Telefon, Fax, eMail); bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z.B. Vorstandsmitglieder) zusätzlich die Bezeichnung ihrer Funktion im Verein.

[...]

§ 14 Ziffer 2 (geändert):

[...]

Als Mitglied des Blasmusik-Kreisverbandes Pforzheim-Enzkreis ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei Name, Geburtsdatum, Instrument, Adresse und Kontaktdaten (Telefon, Email); bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z.B. Vorstandsmitglieder) zusätzlich die Bezeichnung ihrer Funktion im Verein.

[...]

Anhang: Gebührenordnung des Musikverein Ersingen e.V. entfällt

Anhang: Beitragsordnung des Musikverein Ersingen e.V. entfällt

Anhang: Ehrungsordnung des Musikverein Ersingen e.V. entfällt

9. Ehrung aktiver Musiker

10. Anträge

11. Verschiedenes

Die alte sowie die neu gefasste Satzung des Musikverein Ersingen e.V. liegen während der Mitgliederversammlung zur Einsichtnahme aus.

Mit Inkrafttreten der neuen Satzung vom 20.04.2018 wird die alte Satzung vom 13.05.2011 ihre Gültigkeit verlieren.

Anträge zur Generalversammlung können bis zum 13. April 2018 bei Klaus Lenhardt, Thanweg 19, 75236 Kämpfelbach eingereicht werden.

Wir freuen uns auf Ihr zahlreiches Erscheinen.

Ihr Musikverein Ersingen e.V.